

Hausordnung/Nutzungsbedingungen/Hygienekonzept - Sporthalle

Stand September 2021

Die Hausordnung/Nutzungsbedingungen/aktuelles Hygienekonzept des Begegnungszentrums Westhouse bestimmen das Recht und die Pflichten von Besuchern, Zuschauern und Mietern während ihres Aufenthaltes in der Sporthalle des Westhouse.

(1) Der Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen (Außen- und Allgemeinflächen im Gebäude) des Westhouse ist grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet. Der Aufenthalt wird jedoch für Teile der öffentlichen Bereiche (Foyer oder Flächen im 1. OG) beschränkt, soweit diese durch Veranstaltungen und hierfür notwendige Auf- und Abbautätigkeiten belegt sind. Toiletten und Sanitärräume sind nur für Besucher des Gebäudes vorgesehen. Der Besuch des Westhouse-Gebäudes außerhalb der Öffnungszeiten bzw. der nicht öffentlichen Bereiche, wie Büro-, Hotel- oder Veranstaltungsflächen bedarf entweder einer Anmietung der entsprechenden Flächen, oder den Besuch von dort ansässigen Mietern / stattfindenden Veranstaltungen.

(2) Alle Räumlichkeiten im Westhouse, inklusive Mobiliar und Pflanzen, sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Innerhalb des Gesamtgebäudes und auf dem Grundstück hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder unnötig behindert oder belästigt wird. Speisen und Getränke dürfen in allen öffentlichen Bereichen des Gebäudes verzehrt werden. Bei Reihenbestuhlung der Veranstaltungshalle dürfen Speisen und Getränke jedoch nicht mit in den Saal genommen werden.

(3) Jeder Verein, jede Sportgruppe, jeder Benutzer und jeder Zuschauer ist dazu verpflichtet, die Einrichtung sowie die Geräte der Sporthalle schonend zu behandeln.

(4) Das Betreten der Sporthalle ist den Teilnehmern nur in Begleitung eines Übungsleiters, eines Trainers bzw. einer, für die Veranstaltung verantwortlichen Person gestattet. Zudem darf die Sporthalle nur mit Hallensportschuhen betreten werden. Straßenschuhe müssen in den Umkleieräumen gewechselt werden.

(5) Grundsätzlich entspricht die Zeit, in der die Sporthalle genutzt werden kann, der Buchungszeit. Von Montag bis Freitag muss der Sportbetrieb oder eine sonstige Nutzung bis 23:30 Uhr beendet sein. Die Sporthalle muss anschließend spätestens um 24:00 Uhr verlassen werden. Samstag und Sonntag muss die Sporthalle um 23:00 Uhr verlassen werden. Verlängerungen im begründeten Ausnahmefall, z.B. Punktespiele und Ähnliches, sind gemäß Belegungsplan rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Tage vorher, mit dem Westhouse abzusprechen.

(6) Die Benutzung der eingebauten bzw. in der Halle vorhandenen Sportgeräte ist nach Einweisung des Verantwortlichen durch den Hausmeister gestattet. Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln. Eine Beschädigung der Fußböden oder sonstigen Einrichtung ist auszuschließen.

(7) Alle Sportgeräte sind vor dem Gebrauch vom Übungsleiter oder dem Verantwortlichen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Beschädigte Geräte sind zu kennzeichnen und von der Benutzung auszuschließen. Jeder festgestellte Schaden muss dem Hausmeister gemeldet werden. Bewegliche Geräte wie Barren, Turnbänke, Böcke, Pferd, Matten usw. sind nach Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurück zu bringen. Sie müssen entweder getragen oder mittels der vorhandenen Transportkarren gefahren werden. Schleifen oder Schieben dieser Geräte auf den Fußböden ist nicht erlaubt.

(8) Die eingebauten und beweglichen Sportgeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters/Trainers und nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen.

(9) Es sind nur solche Ballspiele in der Sporthalle zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Halle (Fenster, Wände, Decke etc.) und der Einrichtung weitestgehend ausgeschlossen ist.

(10) Die Wasch- und Duschanlagen dürfen vor und nach der Sportausübung benutzt werden. Dabei ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Duschanlagen sind ebenso wie die Toiletten sauber zu halten.

(11) Verantwortliche Übungsleiter, Trainer oder sonstige Verantwortliche haben die Sporthalle am Ende als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich vorher überzeugt haben, dass sämtliche Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen und die Hähne in Dusch- und Waschraum abgedreht sind.

(12) Die Haftung der Westhouse GmbH sowie ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden irgendeiner Art, die den Vereinen und Sportgruppen bzw. dem Veranstalter aus Anlass der Benutzung der Sporthalle entstehen, ist

ausgeschlossen. Die Westhouse GmbH haftet auch nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung eingebrachter Garderobe.

(13) Jeder Verein, jede Sportgruppe und jeder Veranstalter übernimmt, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Westhouse GmbH, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihren Mitgliedern und anderen Personen in deren Begleitung aus der Benutzung der Sporthalle und ihrer Zugangswege entstehen.

(14) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Westhouse GmbH oder einer dritten Person aus der Hallenbenutzung entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtungen auftreten.

(15) Ist eine Sportgruppe oder eine sonstige Gemeinschaft, die keinem eingetragenen Verein angehört, Benutzer der Halle, übernimmt diejenige Person gegenüber der Westhouse GmbH die volle Haftung für eingetretene Schäden, die in der Benutzungsgenehmigung genannt ist.

(16) In der Sporthalle dürfen Speisen, Getränke, sonstige Genussmittel und Waren nur mit Genehmigung des Vermieters ausgegeben werden, sofern es sich nicht um Selbstverpflegung der Sportler handelt.

(17) Sofern das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken, sonstigen Genussmitteln und Waren nicht dem jeweiligen Pächter des vorhandenen Bistros zusteht, kommt eine entgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken, Waren, etc. auch bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen nur nach Absprache (evtl. Ablösezahlung) mit dem jeweiligen Pächter in Betracht.

(18) Die Nutzung von Mobiliar o.ä. aus dem Gebäude in den Außenbereichen ist grundsätzlich untersagt bzw. darf nur mit vorheriger Erlaubnis für die Dauer der Veranstaltung / des Aufenthalts durchgeführt werden. Eine erhöhte Verschmutzung oder Beschädigung von Gegenständen wird zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

(19) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist grundsätzlich verboten. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

(20) Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen ist im Westhouse nicht gestattet. Es stehen ausreichend kostenfreie Stellplätze im Außenbereich und der Tiefgarage zur Verfügung.

(21) Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen und Flächen sowie deren Räumung von Westhouse GmbH angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen des Hallenmeisters, des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei oder der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung das Gebäude und, falls notwendig, das Gelände sofort zu verlassen.

(22) Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In diesem Fall haben die zurückgewiesenen Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Der Art der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Vor Betreten des Saals ist die Garderobe (Überbekleidung, Koffer, größere Taschen und Handkörbe, Schirme, etc.) abzugeben. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Garderobe pflichtgemäß abgegeben wird. Hierfür steht im Untergeschoss ein großer Garderobenbereich (inklusive Schließfächer) zur Verfügung. Die Garderobe kann unter Umständen vom Veranstalter bewirtschaftet werden. Die Westhouse GmbH haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der im Garderobenbereich aufbewahrten Gegenstände. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, werden vom Besuch des Gebäudes und damit ggf. dem Besuch einer Veranstaltung ausgeschlossen und haben das Westhouse zu verlassen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten im Westhouse aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Einlassbereichen.

(23) Das Halten und Mitbringen von Tieren ist im Westhouse grundsätzlich nicht gestattet. Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen können in den ihnen zugewiesenen Räumen jedoch anderslautende Regelungen treffen. Ausnahmen für - deutlich erkennbare - Rettungs-, Dienst- und Blindenführhunde sowie für Therapie- und Assistenztiere mit entsprechendem Nachweis, sind durch den Vermieter bzw. seinen Bevollmächtigten ausdrücklich zu genehmigen. Auf dem Gelände des Westhouse sind diese Tiere grundsätzlich anzuleinen. Therapie- und Assistenztiere, die nicht angeleint werden können, sind ohne Gefährdung Dritter zu führen. Das Durchqueren der Freiflächen des Westhouse mit Tieren ist nur auf befestigten Wegen zugelassen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Tierhalterin bzw. der Tierhalter zuständig. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden. Das Anfüttern von Tieren in oder in unmittelbarer Umgebung des Westhouse ist untersagt.

(24) Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Dinge, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall erlaubt
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- Großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Drogen
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Nutzers vorliegt)

(25) Auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen durch die Westhouse GmbH oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes erklären die Besucher ihr Einverständnis mit vorgenannten Zwecken (Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO). Der Besucher kann der Nutzung seiner Daten jederzeit bei der Verwaltung der Westhouse GmbH widersprechen.

(26) Nebelmaschinen sind im gesamten Gebäude untersagt, da sonst Rauchmelder ausgelöst werden. Sollten diese wegen Fahrlässigkeit ausgelöst werden, so haftet der Mieter für alle dadurch entstandenen Schäden und Kosten der herbeigerufenen Einsatzkräfte.

(27) Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters.

(28) Das Verteilen von Druckschriften, das Anbringen von Werbeaufklebern und Plakaten, die Benutzung von Werbeträgern sowie jegliche Verkaufsaktivitäten o.ä. gewerbsmäßige Betätigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Westhouse GmbH.

(29) Im Westhouse gefundene Gegenstände sind beim Veranstaltungsbetreuer oder in der Verwaltung abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Veranstaltungsbetreuer oder der Verwaltung der Westhouse GmbH zu melden.

(18) Brandschutztechnische Regelungen entnehmen Sie bitte unserer Allgemeinen Brandschutzverordnung und den ausgehängten Fluchtwegsplänen.